

2421 013

Abschrift zur Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 030/69

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sophie S [REDACTED],
T [REDACTED], I [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Ha [REDACTED],
Am W [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und
Dr. Thum

in der Sitzung vom 21. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 14. März 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat die bedrängten wirtschaft-
lichen Verhältnisse der Klägerin seit ihrer Auswanderung
nicht übersehen. Bei der Erörterung des Einflusses so-
zialer Belastungen auf die Oteriosklerose beschränkt
er sich auch nicht etwa deswegen auf die Belastungen
der Jahre 1935 bis 1939, weil es rechtlich auf die Ver-
hältnisse nach der Auswanderung nicht ankomme. Wenn er,
wie die Beschwerde meint, die Bedeutung der anhaltenden
verfolgungsbedingten Existenzsorgen im Einwanderungslande

von der Mühlen

Mal

Für die Entwicklung der Otorosklertose nicht erkannt
haben sollte, dann würde es sich um einen Mangel des
Verfahrens, nicht aber um eine Frage von Rechtsgrund-
sätzlichem Bedeutung oder um eine Abweichung von
Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs handeln
(BGH NZ 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

